jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/1/9 2Ob277/74, 2Ob276/76, 2Ob111/78, 8Ob258/79, 8Ob128/82, 8Ob172/81, 2Ob136/82, 8Ob77/8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.1975

Norm

ABGB §1311 IIb
StVO §20 IA2
StVO §20 ID

Rechtssatz

Der Zweck der Norm des § 20 Abs 1 StVO, nämlich durch die Wahl einer den Verhältnissen angepassten Geschwindigkeit eine Gefährdung und Verletzung von im Straßenbereich befindlichen Personen und Sachen zu vermeiden, kann nur in Bezug auf als Hindernisse wahrnehmbare oder zu erwartende Personen und Sachen erreicht werden, nicht aber in Bezug auf für den Kraftfahrer plötzlich, unvermutet und für ihn nicht vorhersehbar auftauchende Hindernisse.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 277/74
  Entscheidungstext OGH 09.01.1975 2 Ob 277/74
  Veröff: ZVR 1975/242 S 332
- 2 Ob 276/76
  Entscheidungstext OGH 13.01.1977 2 Ob 276/76
  Ähnlich; Beisatz: Personen, die bereits innerhalb des Anhalteweges in die Fahrspur treten. (T1)
- 2 Ob 111/78
  Entscheidungstext OGH 06.07.1978 2 Ob 111/78
- 8 Ob 258/79
  Entscheidungstext OGH 22.05.1980 8 Ob 258/79
  Veröff: ZVR 1980/330 S 347
- 8 Ob 128/82
  Entscheidungstext OGH 03.06.1982 8 Ob 128/82
  Veröff: ZVR 1983/189 S 244
- 8 Ob 172/81
  Entscheidungstext OGH 05.11.1981 8 Ob 172/81

Vgl; Veröff: ZVR 1982/181 S 168

- 2 Ob 136/82
  Entscheidungstext OGH 13.07.1982 2 Ob 136/82
  nur: Der Zweck der Norm des § 20 Abs 1 StVO, nämlich durch die Wahl einer den Verhältnissen angepassten Geschwindigkeit eine Gefährdung und Verletzung von im Straßenbereich befindlichen Personen und Sachen zu vermeiden. (T2) Veröff: ZVR 1983/213 S 269
- 8 Ob 77/83
  Entscheidungstext OGH 23.06.1983 8 Ob 77/83
  Auch; Beisatz: Hindernisse, die auf Grund nicht rechtzeitig erkennbaren Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer in die Fahrbahn gelangen. (T3) Veröff: ZVR 1984/204 S 217
- 8 Ob 62/86
  Entscheidungstext OGH 19.11.1986 8 Ob 62/86
  nur T2
- 2 Ob 148/08s
  Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 148/08s
  Auch; Beisatz: Es liegt außerhalb des Schutzzwecks des § 20 Abs 1 StVO, einen Unfall zu verhindern oder auch nur dessen Folgen geringer zu halten, der dadurch entsteht, dass ein Kraftfahrer auf ein entgegenkommendes, seine Fahrbahnhälfte plötzlich verlassendes und in die Gegenfahrbahn eindringendes Fahrzeug nicht mehr unfallverhindernd reagieren kann. (T4)
- 2 Ob 32/10k
  Entscheidungstext OGH 07.10.2010 2 Ob 32/10k
  Auch; Beisatz: Die Frage, ob ein Hindernis vorhersehbar oder unvorhersehbar war, kann typischerweise nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. (T5)
- 2 Ob 101/15i
  Entscheidungstext OGH 02.07.2015 2 Ob 101/15i
  Beis wie T5; Beisatz: Ein von einer benachrangten Straße in eine Kreuzung einfahrendes Fahrzeug kann auch dann nach den Umständen des Einzelfalls als nicht vorhersehbares Hindernis angesehen werden, wenn der Lenker wegen der Möglichkeit eines von einer bevorrangten Straße kommenden Fahrzeugs an sich zur Einhaltung einer geringeren Geschwindigkeit verpflichtet gewesen wäre. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0027564

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at